2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Baugebiet "Untere Heide"

hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nr. 756/2, 772/1, 757/3, 758/5
Im übrigen haben die weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Untere Heide" weiterhin Gültigkeit.

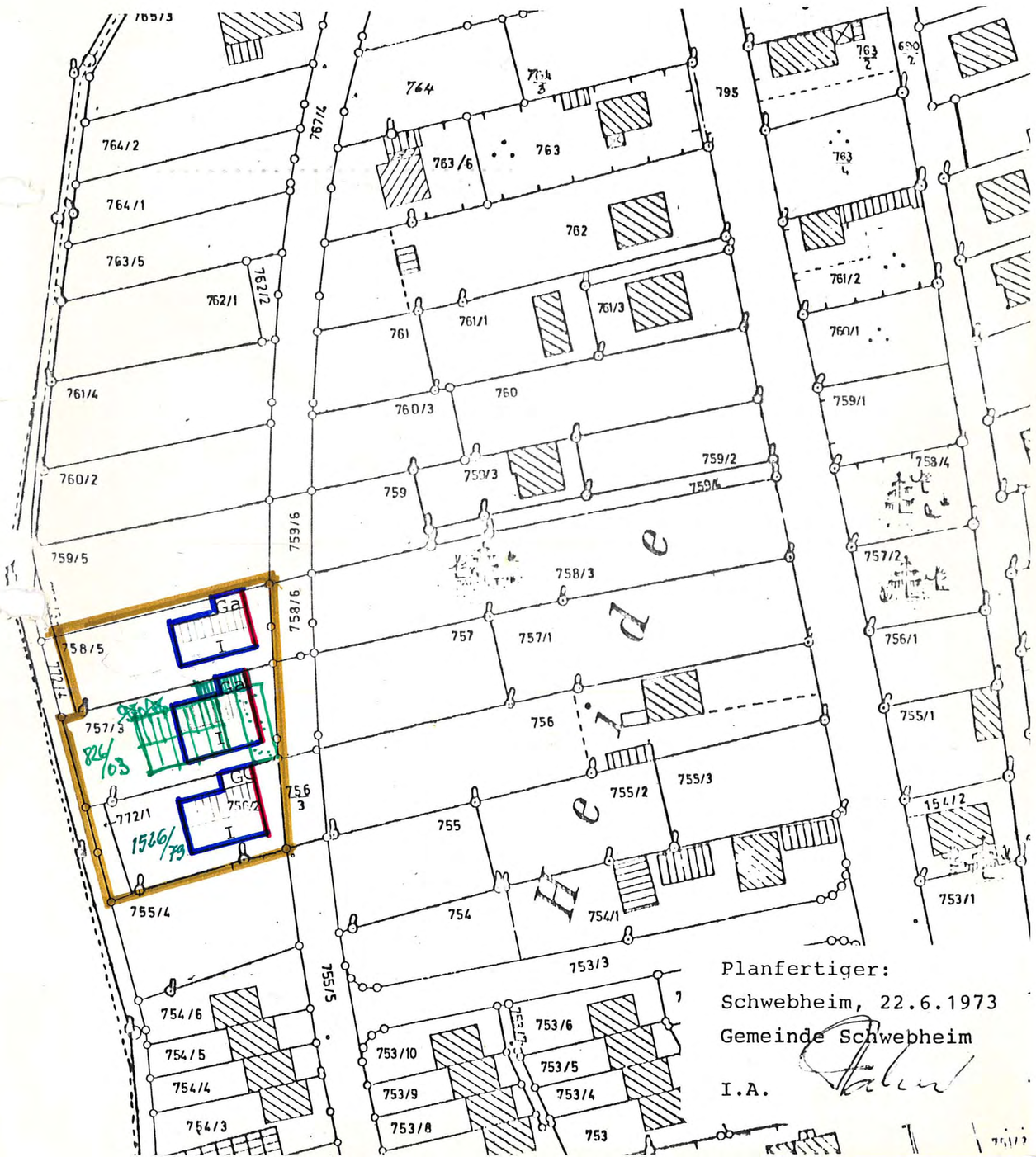

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Untere Heide"

für die Grundstücke Fl.Nr. 756/2, 772/1, 757/3 und 758/5.

1. Den weiteren Festsetzungen, Nr. 5, wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

   Für die Grundstücke Fl.Nr. 756/2 und 758/5 wird abweichend von Art. 6 BayBO ein Grenzabstand von 4 Metern von der jeweiligen Südgrenze des Grundstückes angeordnet.

2. Den weiteren Festsetzungen, Nr. 2 wird folgendes hinzugefügt:

   Für die Gebäude auf den Grundstücken Fl.Nr. 756/2, 772/1, 757/3 und 758/5 werden Satteldächer mit einer Neigung von 35 Grad plus minus 3 Grad vorgeschrieben.
   Der Dachgeschoßausbau ist zulässig. Dachgauben sind unzulässig.

Öffentliche Auflage entfällt, da vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG.

Der Gemeinderat Schwebheim hat den Änderungsplan zum Bebauungsplan mit Beschluß vom 09.11.1979 gemäß § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.

Schwebheim, 14.11.1979
Gemeinde Schwebheim

Roßteuscher
1. Bürgermeister

~~Genehmigungsvermerk~~:

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Bereithaltung des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht wurde am 7. Dezember 1979 ortsüblich durch Amtsboten der Gemeinde Schwebheim gem. § 12 BBauG bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Auskunftspflicht der Gemeinde hingewiesen und die Stelle angegeben, bei welcher der Bebauungsplan und die Begründung während der Dienststunden eingesehen werden können.
Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Schwebheim, den 7. Dezember 1979

GEMEINDE SCHWEBHEIM

Roßteuscher
1.Bürgermeister